

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwalbe Förderkreis Stadtteilbücherei Schwanheim“, sein Sitz ist Frankfurt am Main / Schwanheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen: „Schwalbe Förderkreis Stadtteilbücherei Schwanheim e.V.“

In Kurzform Schwalb e.V.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt die Stadtteilbücherei Schwanheim in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Einvernehmen mit der Stadtteilbücherei besonders darum bemüht sein:
 - a) Durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtteilbücherei im Bewusstsein der Bürger zu verankern,
 - b) den Leistungsstand der Stadtteilbücherei durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu heben.
 - c) den Veranstaltungsdienst der Stadtteilbücherei zu fördern,
 - d) durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Stadtteilbücherei zu interessieren.
 - e) durch Beschaffung von Geldmitteln und Sachspenden den Zweck des Vereins zu verwirklichen.
2. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Medienbestand der Stadtteilbücherei. Er wird sich jedoch stets dafür einsetzen, dass das Leistungsangebot der Stadtteilbücherei den Bedürfnissen seiner Benutzer entspricht.

Satzung

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Erleiden die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit für den Verein einen Schaden, so verzichten sie auf Schadensersatz gegen den Verein. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in eine Mitgliedsliste erworben, die beim Vorstand geführt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
 - c) bei Auflösung des Fördervereins.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat dem Vorstand erklärt werden.

Satzung

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die

Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der

Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6

Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch Spenden und Stiftungen
 - b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) durch den Ertrag eventueller Rücklagen.

2. Mittel für die in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke werden nur im Einvernehmen mit der Büchereileitung verwendet.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) besondere Arbeitsgruppen.

Satzung

§8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal kalenderjährlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes inkl. Kassenverwalters,
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - e) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Anträge

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Satzung

§9

Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

Jedes Mitglied kann im geschäftsführenden Vorstand nur eine Funktion ausüben. Jedes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand ist alleine vertretungsberechtigt.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem/der Ersten Vorsitzenden

dem/der Zweiten Vorsitzenden

dem/der Kassenverwalter(in)

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

der Schriftführer(in)

Beisitzer / in

Bei Bedarf können weitere Funktionen hinzugefügt werden. Jedes Mitglied kann im erweiterten Vorstand mehrere Funktionen ausüben.

3. Die Wahl erfolgt offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung dies verlangt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
5. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

Satzung

6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Der (die) Büchereileiter (in) ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§10

Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer müssen Mitglied im Verein sein und dürfen weder dem aktuellen noch dem vorherigen Vorstand angehören. Außerdem dürfen sie nicht mit dem Kassierer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen.
2. Die Kassenprüfer werden für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer müssen vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung durchführen. Außerdem können sie bei Bedarf während des Jahres außerordentliche Kassenprüfungen durchführen.
4. Folgende Punkte müssen geprüft werden:
 - a) Saldoübertrag vom Vorjahr
 - b) Bestätigung der Vollständigkeit der Belege und Kontoauszüge
 - d) Inhalt der Rechnungen

Satzung

§ 11

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9 Abs. 1 der Satzung genannten Personen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 12

1. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt und entlassen.
2. Der Aufgabenumfang jeder Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann sich jederzeit über die Aufgabenerledigung der Arbeitsgruppe unterrichten.
3. Die Arbeitsgruppen führen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig durch.
4. Jede Arbeitsgruppe wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Leiter und dessen Stellvertreter. Der Leiter teilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ihre Aufgaben zu und ist dem Vorstand für die Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
5. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand kann eine Kindergruppe einrichten.

Satzung

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main zur Verwendung für die Stadteilbücherei Schwanheim.

§ 14

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.08.2017 in Kraft.